

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer (AGB) - Stand 06-2019

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nachstehend zwischen Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen als Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) und dem Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt). Die Angebote und Leistungen der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Leistungsbeginn gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des AN unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
- L2 Es gilt das BGB, die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in seiner jeweils neuesten Fassung. Die VOB/B werden in ihrer Gesamtheit vereinbart. Bei unbeabsichtigten Abweichungen gelten ausschließlich die jeweiligen Bestimmungen der VOB/B.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), im Folgenden Auftragnehmer genannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.

Auftragsbedingungen

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer sind Inhalt dieses Auftrags und vom Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen auf seiner Internet-Seite www.viridi-viventium.de unter "ÜBER VV" zu Kenntnisnahme und zum Ausdruck eingestellt.
- 2.2 Bedingungen des AN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie zwischen Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen und AN im Einzelnen ausgehandelt und schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder sie im Angebot oder einer Auftragsbestätigung des AN enthalten sind oder auf sie Bezug genommen wird.
- 2.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.4 Bei Widersprüchen zwischen der textlichen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor.

3. Vertragsgrundlagen

- 3.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen und dem AN zwecks Leistungen getroffen werden, sind in den Vertragsgrundlagen schriftlich niederzulegen.
- 3.2 Vertragsgrundlagen sind nacheinander:
 - a. das vom Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen und vom AN unterzeichnete Angebotsschreiben
 - b. der Pflege, Wartung und Reinigungs-Vertrag
 - c. der Werkvertrag
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen für Nachunternehmen
 - e. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B und Teil C (VOB/B und VOB/C)
 - f. FLL- Regelwerke
- 3.3 Alle vorstehend genannten Vertragsgrundlagen gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Leistung. Darin aufgeführte Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Leistung, wenn sie nur in einem der aufgeführten Vertragsbestandteile dargestellt oder beschrieben sind. Im Fall von Widersprüchen zwischen den genannten Vertragsgrundlagen gilt die Reihenfolge der in Ziff. 3.2 genannten Aufzählung als Rangfolge.
- 3.4 Zur ordnungsgemäßen und vollständigen Vertragserfüllung gehören alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (jeweils nach dem Stand der Technik), die zur mangelfreien und funktionsgerechten Erstellung der dem AN übertragenen Leistung notwendig sind.
- 3.5 Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss Änderungen der Ausführung zu verlangen.
- Zu einer Änderung des Vertrages, insbesondere Anordnung zur Änderung der Ausführung oder Erbringung zusätzlicher Leistungen, sind nur die Geschäftsleitung der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen befugt. Sonstige Personen, auch der Vorarbeiter, Bauleiter, etc. sind nur berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen abzugeben oder entgegenzunehmen, wenn sie dazu durch die Geschäftsleitung schriftlich bevollmächtigt worden sind oder dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen erforderlich ist. In letzterem Fall hat der AN die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen unverzüglich schriftlich darüber zu informingen.
- 3.7 Die Beschaffung für die Durchführung der Maßnahme erforderlicher behördlicher Genehmigungen ist Sache des AN. Der AN verpflichtet sich, Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen diese Unterlagen vor Baubeginn unaufgefordert auszuhändigen. Solange der Viridi Viventium GbR diese Unterlagen nicht vorliegen, besteht kein Anspruch auf Ausführung der geschuldeten Leistungen.
- 3.8 Allgemeine Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn auf sie im Angebot oder in sonstigen Schriftstücken des AN Bezug genommen wird.
- 3.9 Mit Abgabe seines Angebots sichert der AN zu, dass er Steuern und Beitragspflichten gegenüber den Sozial- und Krankenversicherungsträgern sowie der Berufsgenossenschaft regelmäßig erfüllt und eine ausreichende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Auf Verlangen von Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen hat der AN entsprechende Nachweise zu führen. Dies gilt auch noch während der Vertragsdurchführung. Werden entsprechende Nachweise trotz ausdrücklicher Androhung des Auftragsentzuges nicht geführt, sind wir berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.



- 3.10 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 4. Stundenlohnarbeiten
- 4.1 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B zusätzlich folgendes enthalten:
 - a. das Datum
 - b. die Bezeichnung des Arbeitsortes
 - c. die Art der Leistung
 - d. die Namen der Arbeitskräfte
 - e. die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitstag

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzettel aufgegliedert werden. Soweit im Stundenlohn abgerechnete Arbeiten ihrer Art nach anderen Vertragsleistungen, die nach Einheitspreisen oder einem Pauschalpreis abzurechnen sind, zugeordnet werden können, sind sie in Rechnungen bei diesen anderen Vertragsleistungen übersichtlich aufzuführen.

- 4.2 Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet.
- Ausführungsfristen
- 5.1 Die Termine für den Arbeitsbeginn und für die Fertigstellung der Vertragsleistung begründen für den AN verbindliche Fristen (Vertragsfristen), auch wenn dies zwischen Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen und AN nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Arbeitstage im Sinne des zwischen Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen und AN geschlossenen Werkvertrags alle Tage von Montag bis Freitag. Werktage sind alle Tage von Montag bis einschließlich Sonnabend (Samstag). Der 24.12. und der 31.12. sowie gesetzliche Feiertage am Ort des Bauvorhabens sind keine Werk- und Arbeitstage.
- 5.3 Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen hat das Recht, in Erweiterung der Befugnisse nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B die Änderung der vereinbarten Termine anzuordnen, es sei denn der AN weist nach, dass eine solche Anordnung im Einzelfall einen unangemessenen Eingriff in seine betriebliche Disposition darstellt und ihm deshalb nicht zumutbar ist.
- 5.4 Soweit der Fertigstellungstermin geändert oder neu vereinbart wird, unterliegt der geänderte oder neu vereinbarte Termin ebenfalls der Vertragsstrafe. Das gleiche gilt auch für den Fall einer Verschiebung des Fertigstellungstermins aufgrund einer Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B).
- 5.5 Der Vorbehalt einer Vertragsstrafe kann durch Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen bis spätestens zur Fälligkeit der Schlussrechnung oder bis zu einer vorherigen Schlusszahlung bzw. schlusszahlungsgleichen Erklärung geltend gemacht werden.
- 5.6 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er dies Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen auch in den Fällen einer offenkundigen Behinderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Behinderungsanzeige hat der AN alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen mit hinreichender Klarheit die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Behinderung ergeben. Der AN hat hierzu insbesondere Angaben zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Ablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen, ausgeführt werden können. Daneben hat er anzugeben, ob und soweit möglich welche Kosten durch die Behinderung sowie durch eine eventuelle Beschleunigung anfallen.
- 6. Qualitätssicherung
- $6.1\,$ Der AN hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen (§ 4 Abs. 8 VOB/B).
- Der AN ist verpflichtet, für ausgebildetes, hinreichend qualifiziertes Personal für die Planung, Organisation und Durchführung seiner Leistung zu sorgen, wobei eine deutschsprachige, dauerhaft vor Ort präsente Führungskraft zu gewährleisten ist.

 Beabsichtigt der AN im Einzelfall, Teile der ihm übertragenen Leistungen auf einen weiteren Nachunternehmer zu übertragen, bedarf dieses der schriftlichen Zustimmung der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen.
- 6.3 Der AN hat die Baustelle ständig in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und alle Verunreinigungen, insbesondere Abfälle und Bauschutt, die von seinen Arbeiten herrühren, ordnungsgemäß zu beseitigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm von der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen die Verunreinigungen auf Kosten des AN beseitigen lassen.
- Die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen führt während der Ausführung der Arbeiten ständig eine Kontrolle der bereits ausgeführten Leistungen aus, die dazu dient, Mängel und Störungen im Arbeitsablauf zu vermeiden und die Einhaltung der Planungsvorgaben zu gewährleisten. Der AN ist verpflichtet, bereits während der Durchführung seiner Leistungen selbst daran mitzuwirken und auch die Maßnahmen zur Kontrolle seiner Leistungen im Hinblick auf Mangelfreiheit und Rechtzeitigkeit durchzuführen, die in den für seine Leistungen gelten DIN-Normen und anderen technischen Regelwerken vorgesehen sind. Der AN ist insbesondere verpflichtet,
 - a. der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen vor Ausführung seiner Leistung schriftlich darzustellen, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Mängeln und Störungen er durchzuführen beabsichtigt und
 - b. die mitgeteilten Maßnahmen auszuführen, soweit keine Änderungen vereinbart werden.
- Gerät der AN mit der Erfüllung der vorgeschriebenen Verpflichtungen in Verzug, kann die Viridi Viventium GRÜN
 Dienstleistungen Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Sie ist nach fruchtlosem Ablauf einer dem AN hierfür
 gesetzten angemessenen Nachfrist außerdem berechtigt, die geschuldeten Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Kosten des AN
 durch Dritte ausführen zu lassen. Rechte, die der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 und 3 VOB/B
 zustehen, bleiben unberührt.
- 7. Gewährleistung, Haftung, Abnahme
- 7.1 Der NU übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung am Ende seiner Arbeiten die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit diese nicht vereinbart ist, übernimmt der NU die Gewähr, dass die Leistung sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen der gleichen Art üblich sind und die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen nach der Art der Leistung erwarten kann.
- 7.2 Der AN trägt die Gefahr für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Lieferungen gem. §§ 644, 645 BGB, § 7 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 7.3 Wird die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich des AN liegen, so ist der AN verpflichtet, die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen unverzüglich von diesen Schadenersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht schuldhaft



- verursacht hat.
- 7.4 Der AN ist verpflichtet, für alle durch ihn zu vertretenden Schäden den Abschluss sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 7.5 Der AN tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen für den Fall ab, dass der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen ihrerseits ein eigener Schaden durch eine Tätigkeit des AN entsteht oder die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen von Dritten wegen eines durch eine Tätigkeit des AN entstandenen Schadens in Anspruch genommen wird. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinn ist auch ein etwaiges pflichtwidriges Unterlassen des AN zu verstehen.
- 7.6 Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen ist von der Fertigstellung der Leistung des AN nachweislich zu unterrichten. Der AN trägt gemäß § 644 BGB bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Leistung.
- 7.7 Es findet keine förmliche Abnahme statt, sondern Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen bestätigt die Abnahme der Leistung.
- 7.8 Nach erfolgter Abnahme richten sich die Mängelansprüche des Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen nach § 13 VOB/B. Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche für sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen beträgt in Abweichung von § 13 Abs. 4 VOB/B fünf Jahre, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist für die Mängelansprüche vereinbart ist.
- 7.9 Mängelbeseitigungsarbeiten bedürfen der förmlichen Abnahme.
- 7.10 Wegen wesentlicher Mängel kann Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigern.
- 8. Arbeitgeber-Entsendegesetz, staatliche Arbeitsvorschriften
- 8.1 Der AN sichert der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen die Einhaltung seiner Pflichten nach dem ArbeitnehmerEntsendegesetz (AentG), dem Sozialgesetzbuch III, IV und VII (SGB II, IV, VII), dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem
 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
 (SchwarzArbG) und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit zu. Er ist verpflichtet, der Viridi
 Viventium GRÜN Dienstleistungen auf Verlangen unverzüglich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die Aufschluss über die
 Einhaltung dieser Pflichten geben, und die Einhaltung durch Unterlagen nachzuweisen. Zu diesen Unterlagen gehören auf
 Verlangen im Original oder in deutscher Übersetzung- insbesondere:
 - a. Liste der eingesetzten Arbeitnehmer mit vollständigen Namen und Anschriften
 - b. Reisepässe ausländischer Arbeitnehmer
 - Arbeitserlaubnisse, Aufenthaltstitel oder Visa- Sichtvermerke ausländischer Arbeitnehmer, sofern gesetzlich erforderlich
 - d. Genehmigung des Bauvertrages durch das Arbeitsamt
 - e. Aufzeichnung über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers
 - f. Arbeitsverträge
 - g. Belege über die Zahlung der Beiträge zu den Sozialkassen, Lohnlisten, Urlaubspläne, Melde- und vergleichbare Unterlagen
 - h. Niederschriften über Arbeitsbedingungen nach § 2 NachwG und § 11 Abs. 1 AÜG.
- 8.2 Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle tätigen Personen gemäß § 2a Abs. 2 SchwarzArbG auf ihre Mitführungspflicht für Ausweispapiere hingewiesen werden und jederzeit ihren Personalausweis, Pass oder Pass- bzw. Ausweisersatz bei sich führen und diese auf Verlangen der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen vorzulegen haben. Der AN ist damit einverstanden, dass Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen bei den Arbeitnehmern Auskünfte über die Zahlung der Mindestentgelte im Sinne des § 14 AentG einholt. Er ist auch mit der Einholung von Auskünften bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaK (ZVK) über die Zahlung von Beiträgen im Sinne des vorgenannten Gesetzes einverstanden. Das gleiche gilt für Auskünfte bei den Behörden der Zollverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit über Arbeitsgenehmigungen und die Beschäftigung erlaubende Aufenthaltstitel für vom AN beschäftigte Arbeitnehmer. Der AN erteilt der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen Vollmacht, bei den vorgenannten Personen und -behörden sowie der SOKA- Bau und den für den AN zuständigen Berufsgenossenschaften, entsprechende Auskünfte einzuholen und verpflichtet sich, diese Vollmacht auf Wunsch in gesonderter Urkunde zu bestätigen. Der AN ist auf Verlangen der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen verpflichtet, die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohn bzw. des gültigen Tariflohn sowie der Abgaben zur Sozialversicherung einschließlich der an die SOKA-Bau für die ULAK und die ZVK und an die für den AN und seine Nachunternehmer zuständige Berufsgenossenschaft zu zahlenden Beiträge durch Vorlage eines geeigneten Testats eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfersnachzuweisen.
- 8.3 Vergibt der AN Leistungen an einen weiteren Nachunternehmer weiter, so hat er diesem Nachunternehmer die in Ziff.8.1 und 8.2 genannten Verpflichtungen aufzuerlegen und sich die genannten Rechte einräumen zu lassen. Er hat der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Nachunternehmer aus dem AentG, dem AufenthG und den Vorschriften des SGB III über Ausländerbeschäftigungen einzustehen. Die in Ziff. 8.1 geregelten Auskünfte und Unterlagen hat er auch vorzulegen, soweit sie die Verhältnisse eines von ihm eingesetzten weiteren Nachunternehmer betreffen.
- Erfüllt der AN seine Verpflichtungen zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der genannten Unterlagen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 innerhalb einer ihm hierzu gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig, kann die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen einen angemessenen, von ihr nach billigem Ermessen anhand des im konkreten Einzelfall bestehenden Sicherungsinteresses festzusetzenden Teil der Vergütung als Sondereinbehalt zurückzuhalten. Dem AN bleibt nachgelassen, ein geringeres Sicherungsinteresses der Viridi Viventium GbR nachzuweisen. Zudem ist die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen nach erfolglosem Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB berechtigt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Kündigung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Abwehr von Ordnungs- oder Strafmaßnahmen, notwendig oder ein Abwarten aus sonstigen Gründen für die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen unzumutbar ist.
- 8.5 Verstößt der AN im Zusammenhang mit der zu erbringenden Vertragsleistung gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder gegen die Vorschriften des AentG ist die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB berechtigt, wenn der AN die den Verstoß begründenden Umstände auch innerhalb einer ihm von der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen gesetzten angemessenen



Frist nicht beseitigt. Die Beseitigung des Verstoßes ist der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen innerhalb der Frist durch Übergabe aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Kündigung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Abwehr von Ordnungs- oder Strafmaßnahmen, notwendig ist oder ein Abwarten aus sonstigen Gründen für die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen unzumutbar ist.

- 8.6 Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziff. 8.1 und 8.2 ist der AN der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen außerdem zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.
- 8.7 Der AN verpflichtet sich, der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen von einer Haftung gemäß
 - a. § 14 AentG für die Verpflichtungen des AN, eines von ihm oder eines von diesem wiederum beauftragten weiteren Nachunternehmer oder eines von dem Nachunternehmer oder einem der weiteren Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AentG,
 - b. § 28e Abs. 3a SGB IV für die Erfüllung der Zahlungspflicht des AN oder eines von ihm beauftragten Verleihers und
 - c. § 150 Abs. 3 SGB VII für die Beitragshaftung des AN in der gesetzlichen Unfallversicherung
 - d. § 13 MiLoG für die Verpflichtungen des AN, eines von ihm oder eines von diesem wiederum beauftragten weiteren Nachunternehmer oder eines von dem Nachunternehmer oder einem der weiteren Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns gem. § 1 MiLoG an Arbeitnehmer freizustellen bzw. der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen den Schaden, der ihr aus der nach diesen Vorschriften erfolgten Inanspruchnahme entstandenen ist, zu erstatten.

9. Vertragsstrafen | Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen das AentG sowie das MiLoG

- 9.1 Verstößt der NU schuldhaft gegen die Bestimmungen des AentG, indem er einem oder mehreren für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Arbeiten eingesetzten Arbeitnehmern dir für die Dauer ihrer jeweiligen Einsatzzeiten anfallenden Mindestentgelte, Urlaubsentgelte oder zusätzlichen Urlaubsentgelte nicht zahlt oder die entsprechenden Beiträge an die Urlaubsund Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) nicht abführt, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € je betroffenem Arbeitnehmer zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auch verwirkt, wenn ein vom AN eingesetzter weiterer Nachunternehmer den Verstoß begeht und dieses für den AN bei Einholung der in Ziff. 8.1 und 8.2 benannten Auskünfte und Unterlagen erkennbar gewesen wäre. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen gegen den AN wegen desselben Verstoßes bestehenden Regressanspruch der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen angerechnet.
- 9.2 Verstößt der AN schuldhaft gegen die Bestimmungen des MiLoG, indem er einem oder mehreren Arbeitnehmern den diesen nach § 1 MiLoG zustehenden Mindestlohn nicht zahlt, gilt Ziff. 9.1 entsprechend.
- 9.3 Tritt der AN unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20% der Nettoauftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe eingetreten ist.
- 9.4 Gerät der AN mit der Einhaltung des Termins zur Fertigstellung seiner gesamten Vertragsleistung in Verzug, ist die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen berechtigt, vom AN für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf 10 % der Nettoauftragssumme begrenzt.
- 9.5 Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen behält sich vor, wegen eines Verzugs des AN mit der gesamten Vertragsleistung zum Fertigstellungstermin über die nach der Ziffer 9.4 dieser AGB verwirkte Vertragsstrafe hinaus einen weitergehenden, tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen. Eine nach der Ziffer 9.4 dieser AGB verwirkte Vertragsstrafe ist auf den weitergehenden Schadenersatzanspruch anzurechnen.
- 9.6 Soweit der Fertigstellungstermin geändert oder neu vereinbart wird, unterliegt der geänderte oder neu vereinbarte Termin ebenfalls der Vertragsstrafe. Das gleiche gilt auch für den Fall einer Verschiebung des Fertigstellungstermins aufgrund einer Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B).
- 9.7 Der Vorbehalt einer Vertragsstrafe kann durch den Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen bis spätestens zur Fälligkeit der Schlussrechnung oder bis zu einer vorherigen Schlusszahlung bzw. schlusszahlungsgleichen Erklärung geltend gemacht werden.
- 9.8 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er dies der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen auch in den Fällen einer offenkundigen Behinderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Behinderungsanzeige hat der AN alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen mit hinreichender Klarheit die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Behinderung ergeben. Der AN hat hierzu insbesondere Angaben zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen, ausgeführt werden können. Daneben hat er anzugeben, ob und soweit möglich welche Kosten durch die Behinderung sowie durch eine eventuelle Beschleunigung anfallen.

10. Preisänderungen

- 10.1 Die vereinbarten Einheitspreise und Pauschalpreise sind Festpreise über die Dauer der Ausführungszeit der vertraglich vereinbarten Leistungen.
- 10.2 Die Vertragspreise sind Festpreise für die Dauer der Ausführungszeit der Pflege-, Wartungs-, Reinigungs- und Lohnarbeiten. Mit den Vertragspreisen sind alle Leistungen, auch Nebenleistungen, wie Überstunden-, Feiertags- und sonstige Zuschläge, die mit der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen im Zusammenhang stehen, abgegolten. § 2 Vergütung VOB/B bleibt unberührt.
- 10.3 Werden durch Änderungen oder Anordnungen von Viridi Viventium GbR die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 5 VOB/B), oder wird durch den Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen von dem AN eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 6 VOB/B), so muss der AN seinen Anspruch auf geänderte Vergütung in Form eines schriftlichen Nachtragsangebots dem Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen gegenüber ankündigen, bevor mit der Ausführung der Leistungen begonnen wird. Nachtragsangebote müssen der Preisbasis des Hauptangebotes entsprechen.
- 10.4 Die geänderten oder zusätzlichen Leistungen dürfen nur nach Abschluss einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung ausgeführt werden. Im Interesse einer störungsfreien Abwicklung des Werkvertrages gilt jedoch:



Bestehen zwischen Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen und AN unterschiedliche Auffassungen darüber, ob bzw. in welcher Höhe dem AN gegenüber dem Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung gemäß \S 2 Abs. 5 oder \S 2 Abs. 6 VOB/B zusteht, muss der AN die vom Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen geforderte Leistung ausführen, wenn er zuvor vom Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen schriftlich dazu angewiesen wurde. Ein

Leistungsverweigerungsrecht steht dem AN insoweit nicht zu. Die Anweisung des Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen und die Ausführung der Leistung durch den AN erfolgen jeweils unter Aufrechterhaltung der wechselseitigen Standpunkte zur Vergütungspflicht für die geforderten Leistungen. Es ist eine einvernehmliche Klärung der durch den AN geltend gemachten Ansprüche möglichst zeitnah zur Ausführung der Leistung anzustreben.

- 10.5 In jedem Fall stehen dem Auftragnehmer in den Fällen der Ziffer 10.3 und 10.4 dieser AGB die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zu.
- 11. Zahlungsbedingungen
- 11.1 Alle Rechnungen und die notwendigen ergänzenden Unterlagen sind einfach einzureichen. Aus der Rechnung müssen prüffähig die Leistungen seit Beginn der Arbeiten sowie die bereits geleisteten einzelnen Abschlagszahlungen ersichtlich sein.
- Anforderungen auf Abschlagszahlungen können nur in monatlichen Abständen gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Ansprüche des AN auf Abschlagszahlungen binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Anforderung beim Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit der Forderung ist die Vorlage qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen (SOKA-Bau, ZVK), der Bauberufsgenossenschaften und der Krankenkassen im vertraglich vereinbarten Umfang. Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen ist im Fall einer vorfälligen Zahlung bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen durch den AN zu einem angemessenen Einbehalt berechtigt. Die Höhe der angeforderten Abschlagszahlung richtet sich nach dem Wert der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung einschließlich eines ggf. auszuweisenden Umsatzsteuerbetrages.
- 11.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Anspruch des AN auf Schlusszahlung binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung beim Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit der Forderung ist die Vorlage qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen (SOKA-Bau, ZVK), der Bauberufsgenossenschaften und der Krankenkassen im vertraglich vereinbarten Umfang. Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen ist im Fall einer vorfälligen Zahlung bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen durch den AN zu einem angemessenen Einbehalt berechtigt.
 - Mit der Schlussrechnung hat der AN beim Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen zugleich auch eine Kopie der Bestätigung der Abnahme gemäß Ziffer 7.8 dieser AGB über die ihm beauftragte Gesamtleistung einzureichen. Die Abnahme der beauftragten Leistung ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlussrechnung des Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen (§ 641 BGB).
- 11.4 Die Abtretung einer dem AN gegen die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen aus oder in Verbindung mit dem geschlossenen Vertrag zustehenden Forderung an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 11.5 Bei Begleichung einer Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Rechnung im Original gewährt der AN der Viridi Viventium GbR Skonto in Höhe von 5 % der berechtigten Forderung. Sind Rechnungen nicht prüffähig und beanstandet Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen dies unverzüglich, beginnt die Skontofrist erst mit Eingang der fehlenden Unterlagen. Der Viridi Viventium GbR steht es frei, innerhalb der Skontofrist einzelne Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezahlen und Skonto zu ziehen und andere Rechnungen für Leistungen aus demselben Vertragsverhältnis mit längerer Frist ohne Skonto zu bezahlen. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder an das Geldinstitut, soweit das Konto der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung aufweist.
- 11.6 Der AN hat in seine Rechnungen folgenden Hinweis aufzunehmen: "Leistungsempfänger ist Steuerschuldner gemäß § 13b Abs. 1
 Ziff. 4 UstG "Dies gilt nicht, soweit der AN ausnahmsweise keine Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 1 Ziff. UstG erbringt.
 Die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen als Leistungsempfängerin bestätigt, dass die vom AN an die Viridi Viventium
 GRÜN Dienstleistungen erbrachte Bauleistung ihrerseits selbst zur Erbringung einer Bauleistung verwendet wird.
- Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen leistet Zahlungen nach seiner Wahl durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Banküberweisung auf ein vom AN zu benennendes Konto. Im Fall einer Banküberweisung erfolgen Zahlungen des Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen an den AN kostenfrei nur auf Konten inländischer Bankinstitute.
- 12. Eigentumsvorbehalt
- 12.1 Das Eigentum an angelieferten Materialien behalten wir uns vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den AN aus dem Vertrag und, soweit einschlägig, der Geschäftsverbindung erfüllt sind.
- 12.2 Der AN darf, soweit und solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, Baumaterialien ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen, die die Übereignung oder Verpfändung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, die uns zustehende Vergütung unmittelbar an uns zu zahlen.
- 12.3 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritte in die von unserem Eigentumsvorbehalt umfassten Materialien hat der AN die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 13. Kündigung
- 13.1 Verzögert der AN den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er einer Abhilfeaufforderung des Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen nach § 5 Abs. 3 VOB/B nicht nach, so ist die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen abweichend von § 5 Abs. 4 VOB/B auch ohne Kündigung des Vertrages berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN anderweitig auszuführen oder ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn eine vom Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen schriftlich gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist.
- 13.2 Der AN hat unter Beachtung der baubetrieblichen Notwendigkeiten sowie eines ggf. vereinbarten Arbeitsplans nicht vertragsgemäße Leistungen vor Abnahme innerhalb angemessener Frist rechtzeitig auf eigene Kosten durch vertragsgemäße Leistungen zu ersetzen (§ 4 Abs. 7 VOB/B).
 Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen abweichend von § 4 Abs. 7

VOB/B auch ohne Kündigung des Vertrages berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN anderweitig auszuführen oder ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn eine vom Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen schriftlich gesetzte angemessene Frist



- erfolglos abgelaufen ist.
- 13.3 Voraussetzung für die Ersatzvornahme ohne Kündigung gemäß den vorstehenden Ziffern 13.1 und 13.2 ist ein der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen ansonsten drohender erheblicher Schaden, der unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein sofortiges Handeln der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen erfordert.
- Im Fall einer Kündigung ist der AN zur unverzüglichen Herausgabe aller für die Fortsetzung der Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen an den Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen verpflichtet.
 Im Übrigen gilt im Fall einer Kündigung § 8 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen auch abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B eine Kündigung für Teile der vertraglichen Leistung aussprechen kann, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, jedoch keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen.
- 13.5 Wichtige, die Kündigung rechtfertigende Gründe im Sinne des § 648a BGB seitens der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen liegen insbesondere vor, wenn der AN
 - a. unzulässige Preisabsprachen mit Dritten trifft oder
 - b. ohne angemessenem Grund die Arbeit nicht aufnimmt oder unterbricht oder
 - c. die Arbeiten so langsam ausführt, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint, oder
 - d. es unterlässt, einer bindenden Weisung der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen nachzukommen, oder
 - e. nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung des Gesamtauftrags insgesamt mehr als nur unerheblich beeinträchtigt oder konkret gefährdet oder
 - f. Trotz ausdrücklicher Aufforderung durch die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen eine Mangel seiner Leistung nicht beseitigt und die Mangelbeseitigung bei Fortführung der Arbeiten mit erheblichen zusätzlichen Aufwendungen verbunden wäre oder
 - g. nachhaltig in erheblichem qualitativem und quantitativem Maß mangelhaft leistet oder
 - h. seine gegenüber der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen aus der erbrachten Leistung bestehenden Werklohnforderungen ganz oder teilweise Arrest belegt oder gepfändet werden und ihn die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen hinsichtlich der unter c) bis h) genannten Gründe schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der AN die beanstandeten Umstände nach Zugang der Abmahnung innerhalb der ihm hierfür gesetzten angemessenen Frist nicht behoben hat.
- 13.6 Macht der AN von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann die Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen als pauschale Vergütung 15 Prozent der vereinbarten Nettoauftragssumme verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80 Prozent der vereinbarten Nettoauftragssumme zu zahlen.
- 13.7 Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen kann ohne Fristsetzung den sofortigen Rücktritt erklären, wenn in den Vermögensverhältnissen des AN eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die Ansprüche des Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen gegen den AN gefährdet werden.
- 14. Urheberrecht
- 14.1 Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen behält sich an Zeichnungen, Angeboten, Informationen k\u00fcrperlicher Art und sonstigen Unterlagen, auch in elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie d\u00fcrfen ohne Zustimmung der Viridi Viventium GR\u00fcN Dienstleistungen Dritten nicht zug\u00e4nglich gemacht werden
- 15. Informationspflicht gemäß § 36 VSBG
- 15.1 Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.
- 16. Erfüllungsort, Rechtsstand
- 16.1 Erfüllungsort ist Firmensitz der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen.
- 16.2 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Nachunternehmen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen.
- 16.3 Ist der AN Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Firmensitz der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen bzw. die für den Geschäftssitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben.
- Sonstiges
- 17.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Nachunternehmen können bei uns in gedruckter Form angefordert oder auf unserer Homepage unter www.viridi-viventium.de eingesehen werden.
- 17.2 Die verschmutzten Arbeitsbereiche und die Abfallsammelflächen werden nach Beseitigung der Abfälle mit groben Besen nachgereinigt, sofern möglich.
- 18. Teilunwirksamkeitsklausel
- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregelungen nicht.
- 18.2 In einem derartigen Fall sind der Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen und der AN verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.
- Die hier bereitgestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch kann Viridi Viventium GRÜN Dienstleistungen keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Daten keine Handlungsanleitung darstellen, sondern als Erstinformation gedacht sind und eine fachliche und individuelle Beratung nicht ersetzen können.